

Vorberatende Gemeindeversammlung

vom Mittwoch, 15. Dezember 2021, 20.00 – 22.30 Uhr

in der Wylandhalle, Dorfstrasse 41, 8444 Henggart

Vorsitz: Hans Bichsel, Gemeindepräsident

Protokoll: Tamara Stüdle, Gemeindeschreiberin

Die diesjährigen Gemeindeversammlungen verlangen aufgrund Covid-19-Pandemie besondere Sicherheitsvorschriften. Auf eine Einlasskontrolle und die Erhebung der Kontaktdaten konnte aufgrund der aktuellen Lage aber verzichtet werden. Die noch geltende obligatorische Maskenpflicht wurde durchgesetzt.

Um 20.00 Uhr eröffnet Gemeindepräsident Hans Bichsel die Gemeindeversammlung und begrüsst alle Stimmberechtigten im Namen der zuständigen Behörden, der Primarschulpflege mit der Präsidentin, Petra Lieb, der Rechnungsprüfungskommission mit dem Präsidenten Thomas Erb. Ferner begrüsst er die anwesende Hallenwartin Elvira Girsberger und Pressevertreter Bettina Schmid, Andelfinger Zeitung und Roland Müller, Schaffhauser Nachrichten.

Als spezieller Gast nimmt Katharina Seiler-Germanier, Juristin der Firma Federas Beratung AG, an der Gemeindeversammlung teil. Sie wird den Gemeinderat Henggart in juristischen Fragen beraten und zu rechtlichen Themen Auskunft geben.

Gemeindepräsident Hans Bichsel stellt fest, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung rechtzeitig in den Bekanntmachungen vom 5. November 2021 publiziert wurde und eine Weisungsbroschüre in alle Haushaltungen verteilt wurde. Die zugehörigen Akten konnten vom 1. Dezember 2021 bis heute auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Hans Bichsel weist auf Verfahrensfragen hin und stellt fest, dass das Stimmregister aufliegt.

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler stellen sich folgende Stimmberechtigte zur Verfügung und werden von der Versammlung gewählt:

- Ruth Hugi, Ober-Ifang 5
- Martin Scherrer, Seewadelstrasse 8a

Die Zählung durch die Stimmenzähler ergibt, dass 53 Personen anwesend sind. Davon sind drei Personen nicht stimmberechtigt. Es sind demzufolge 50 Stimmberechtigte anwesend. Das absolute Mehr liegt bei 26 Stimmen.

Der Präsident stellt die Frage an die Versammlung, ob das Stimmrecht weiterer Anwesender bestritten werde, was nicht der Fall ist.

* * * * *

Traktandum 2

Totalrevision Gemeindeordnung

Das Wichtigste in Kürze

Das neue Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) des Kantons Zürich ist zusammen mit der dazugehörigen Verordnung (VGG, LS 131.11) am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Auch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat in diesem Zusammenhang einige Änderungen erfahren. Die neue Gesetzgebung löst bei den Gemeinden in einigen Belangen Handlungsbedarf aus und bietet auch bisher nicht oder nicht in gleichem Mass vorhandene organisatorische Möglichkeiten. Alle Zürcher Gemeinden müssen bis spätestens 31. Dezember 2021 ihre Gemeindeordnung überarbeiten.

Das Gemeindegesetz erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei

- der Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47 ff GG, Schulpflege §§ 54 ff GG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58 ff GG),
- der Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff GG),
- der Übertragung von Aufgaben an die Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung (§ 45 GG),
- der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2),
- sowie die Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Behördenerlass des Gemeindevorstandes (§ 48 GG Abs. 2).

Neue Gemeindeordnung Henggart

Am 1. Januar 2018 trat das revidierte Gemeindegesetz des Kantons Zürich zusammen mit der dazugehörigen Verordnung in Kraft. Nebst der Erweiterung des organisatorischen Gestaltungsspielraums der Gemeinden bildet die Einführung der neuen Rechnungslegung eine der wesentlichen Neuerungen. Die Gemeinden werden nun verpflichtet, ihr kommunales Recht innert vier Jahren an die übergeordneten kantonalen Vorgaben anzupassen. Das bedingt eine Totalrevision der Gemeindeordnung Henggart vom 12. Februar 2006. Da diese Revision aufgrund der vergangenen Fusionsverhandlungen ruhen musste, konnte mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein alternativer Zeitplan vereinbart werden.

Jede Gemeinde kann in ihrer Gemeindeordnung die Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten, ist aber an rechtliche Vorgaben insbesondere des Kantons gebunden, wie z. B.

- Verfassung Kanton Zürich (KV, LS 101)
- Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) / Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11)
- Volksschulgesetz (VSG, LS 412.10)
- Gesetz über die Politischen Rechte (GPR, LS 161)

Die Gemeindeführung ist in den letzten Jahren anspruchsvoller geworden, weil die Reglungsdichte durch immer neue und sich permanent verändernde Vorschriften komplexer wurde. Deshalb sind die Behörden und die Verwaltung stark gefordert. Das auf kommunaler Ebene verankerte Milizprinzip - also die Vereinbarkeit von Beruf und politischem Amt - gerät durch diese Entwicklung zunehmend unter Druck. Die zeitliche Belastung eines Behördenmitglieds hat eine Grenze erreicht, die das Milizprinzip gefährdet. Mit dem neuen Gemeindegesetz erhalten die Gemeinden mehr Spielraum zur Gestaltung der inneren Organisation sowie für die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung.

Die neue Gemeindeordnung soll teilweise auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems beibehalten, die Finanzkompetenzen den heutigen Gegebenheiten angleichen und die Miliztauglichkeit stärken. Die Revision beinhaltet auch eine klarere Aufgaben- und Verantwortungszuteilung zwischen Legislative und Exekutive und die Möglichkeit einer stärkeren Trennung von strategischen (= politischen) und operativen (= fachspezifischen) Aufgaben sowie eine effiziente und effektive Geschäftsabwicklung zwischen Behörden und Verwaltung. Dadurch soll die Milizfähigkeit der Behörden, in den Augen des Gemeinderates eine wichtige Grundlage der direkten Demokratie, erhalten bleiben und der Verwaltung die notwendigen Mittel für eine professionelle Aufgabenerledigung bieten.

Die Gemeinde Henggart ist seit 2006 als Einheitsgemeinde organisiert. Der bisherige Einsitz eines Gemeinderatsmitglieds in der Schulpflege ist nicht mehr zeitgemäss. Der Bereich Bildung wurde immer mehr zu einem anspruchsvollen und aufwändigen Bereich der Gemeinde, der Teil der Exekutive der politischen Gemeinde, also des Gemeinderates, sein muss. So soll künftig die Schulpflegepräsidentin bzw. der Schulpflegepräsident Mitglied des Gemeinderates sein. Mit dieser Anpassung an die neue Rechtsgrundlage strebt der Gemeinderat Henggart eine noch direktere Zusammenarbeit mit der Schulpflege und der Schulverwaltung an.

Erarbeitungsprozess Gemeindeordnung

Im Januar 2021 nahm die Projektgruppe, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten, der Schulpräsidentin, der Schulverwalterin und der Gemeindegemeinschafterin, die Arbeiten zur Revision der Gemeindeordnung auf. Da diese Revision aufgrund der vergangenen Fusionsverhandlungen ruhen musste, konnte mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein alternativer Zeitplan vereinbart werden. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich stellt den Gemeinden verschiedene Musterunterlagen für die Revision der Gemeindeordnung zur Verfügung. Anhand dieser Mustergemeindeordnung hat der Gemeinderat unter juristischer Begleitung der Firma Federas Beratung AG die nun vorliegende, revidierte Verordnung der Gemeinde Henggart erstellt.

In den Erarbeitungsprozessen waren sowohl Gemeinderat und Schulpflege Henggart involviert und bestätigten in regelmässigen Abständen die Entstehung der neuen Verordnung. Anfang September 2021 verabschiedete der Gemeinderat Henggart die vorliegende Version der Gemeindeordnung zuhanden der Vorprüfung Gemeindeamt Kanton Zürich und Vernehmlassung in der Bevölkerung. Nach erfolgter Vernehmlassungsphase wurden die Rückmeldungen geprüft und nach Möglichkeit in den nun vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Vernehmlassung durch die Bevölkerung und die Rechnungsprüfungskommission

Am 8. Oktober 2021 erfolgte der Start der Vernehmlassungsphase in der Bevölkerung, welche bis zum 5. November 2021 andauerte. Gleichzeitig wurde der vom Gemeinderat verabschiedete Entwurf der Gemeindeordnung durch die Rechnungsprüfungskommission und das Gemeindeamt (vor-)geprüft. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wurden die eingereichten Rückmeldungen ausgewertet.

Folgende Artikel wurden thematisiert:

- Finanzbefugnisse betreffend Liegenschaften im Finanzvermögen
- Finanzbefugnisse betreffend Kreditabrechnungen
- Finanzbefugnisse Schulpflege
- Finanzbefugnisse Gemeinderat
- Zusammensetzung des Gemeinderates
- Wahlbefugnisse der Gemeindeversammlung
- Rechtsbefugnisse
- Allgemeine Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderates / der Schulpflege

Protokoll der Gemeindeversammlung Henggart vom 15. Dezember 2021

Die aufgeführten Stellungnahmen wurden durch die Projektgruppe und den Gemeinderat eingängig geprüft. Mehrere Einwände wurden berücksichtigt und sind in den aktuellen Entwurf der Gemeindeordnung eingeflossen. Andere wiederum konnten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben oder sonstigen Hindernissen nicht aufgenommen werden.

Das Ziel des Gemeinderates, der Schulpflege und der Verwaltungen war, eine Gemeindeordnung zu erarbeiten, welche den Bedürfnissen und Besonderheiten von Henggart Rechnung trägt. Die Gemeindeordnung soll an der Urne vom 13. Februar 2022 zur Abstimmung gelangen.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage über die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Henggart zuzustimmen. Die Gemeinde erhält damit ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Die Behörden und die Verwaltung erhalten Handlungsmöglichkeiten, um die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben effizient und dienstleistungsorientiert bewältigen zu können. Die Vorlage wird an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 vorberaten und mit einer Abstimmungsempfehlung den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag des Gemeinderates Henggart

Der Gemeinderat Henggart beantragt den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 die Abstimmungsfrage „Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Henggart zu?“ mit Ja zu beantworten.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Henggart

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates Henggart bezüglich Gemeindeordnung, Totalrevision detailliert geprüft. Die eingebrachten Änderungsvorschläge der Rechnungsprüfungskommission wurden berücksichtigt. Sie empfiehlt dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Gemeindepräsident Hans Bichsel eröffnet die Diskussion

Thema Fürsorgebehörde

Yvonne Caspar, Mitglied Fürsorgebehörde:

- Wer übernimmt die persönliche Betreuung / persönliche Hilfe der Sozialhilfebezüger, wenn die Fürsorgebehörde aufgelöst wird?
- Yvonne Caspar wird sich auch künftig persönlich um die Klienten kümmern, auch wenn das gesetzlich nicht erlaubt ist.
- Für die Klienten sei es eine kleinere Hürde, wenn sie die Fürsorgebehörde als Ansprechpartner habe, als wenn dies der Gemeinderat sei. Der Sozialhilfebezug soll weiterhin unerschwert bleiben. Wenn der Gemeinderat über die Sozialhilfebezüge Bescheid wisse, ist dies nur eine unnötige Hemmschwelle für die Bezüger.
- Die Fürsorgebehördenmitglieder sind öfters im Dorf unterwegs und haben einen direkteren Kontakt zu den Klienten, als dies der Gemeinderat hätte. Fürsorgemissbräuche können so besser aufgedeckt werden. Auch kann den Klienten so besser und schneller geholfen werden.
- Durch die Diskussionen in der Fürsorgebehörde können bessere Lösungen gefunden werden, als wenn dies durch den Gemeinderat, einen Sozialausschuss geschieht oder die Sozialsekretärin über einen Fall entscheide.
- Die Gemeinde müsse mit der Auflösung der Fürsorgebehörde einen Sozialarbeiter einstellen, da die Gemeinde aktuell über keine solche Person verfüge. Mit der jetzigen Sozialsekretärin sei eine fachlich ausgewiesene Person angestellt, dies könne sich mit einem Wechsel aber ändern.

Petra Heinsohn, Mitglied Fürsorgebehörde: Worin besteht die Optimierung/ Professionalisierung, wenn die Sozialhilfefälle künftig durch die Verwaltungsangestellten bearbeitet werden.

Ernst Gnos: Die Anstellung eines Sozialarbeiters ist vorprogrammiert.

Walter Wipf: Muss der Gemeinderat künftig über Fürsorgefälle entscheiden?

Hansueli Schmid: Kann oder muss die Fürsorgebehörde aufgehoben werden?

Angelika Müller: Die Entscheide dürfen nicht von einer Person alleine entschieden und unterzeichnet werden.

Christian Ruff: Die Abwicklung der Fälle bedeuten einen grossen administrativen Aufwand. Die Qualität ist wichtig. Die Fürsorgebehörde ist eine wichtige Behörde.

Reto Hill: Als Sozialarbeiter weiss er wie wichtig es ist, eine saubere Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zu haben. Diese kann auch auf die Verwaltung heruntergebrochen werden. Sozialarbeiter nur für grosse Gemeinden notwendig.

Patrick Ruepp, RPK Henggart: Welche Aufgaben werden heute durch die Fürsorgebehörde erfüllt?

Rolf Müller: Eine Professionalisierung wird teuer.

Eveline Schwarz, Gemeinderätin und Präsidentin der Fürsorgebehörde:

- Die Gemeinde Henggart verfügt über eine geringe Anzahl Fürsorgefälle.
- Fürsorgebehörde als Organ für grössere Gemeinden sinnvoll.
- Die Fürsorgesekretärin ist für die Betreuung der Fürsorgefälle zuständig, nicht die Fürsorgebehörde.

Antrag

Ruedi Eigenheer: **Beibehalten der Fürsorgebehörde Henggart**

Ja: 32

Nein: 24

Antrag wird angenommen.

Thema vorberatende Gemeindeversammlung:

Ruedi Eigenheer, SVP Ortsvertretung: Zu welchem Zeitpunkt der Versammlung können Anträge gestellt werden?

Sandro Zürcher: Über welche Themen oder Geschäfte werden Infoveranstaltungen durchgeführt?

Roland Emhardt: Wer entscheidet, über welche Themen und Geschäfte informiert wird? Eine vorberatende Gemeindeversammlung dient der Meinungsbildung, dies kann an einer Infoveranstaltung nicht im gleichen Umfang erfolgen.

Hansueli Schmid: Empfehlung, die vorberatende Gemeindeversammlung soll beibehalten werden.

Stefanie Wyler: Der Wille der Stimmbevölkerung wird durch eine Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung nicht eingeschränkt. Viele junge Personen gehen abstimmen, auch wenn sie nicht an einer vorberatenden Gemeindeversammlung teilnehmen.

Anita Märki: Werden Behördenerlasse weiterhin der Gemeindeversammlung vorgelegt?

Antrag

Ruedi Eigenheer: **Beibehalten der vorberatenden Gemeindeversammlung**

Ja: 32

Nein: 13

Antrag wird angenommen.

Übrige Themen

Bettina Schmid: Wo und wie werden die Einbürgerungsverfahren künftig geregelt?

Ernst Gnos: Wirft dem Gemeinderat und der Verwaltung fehlende Empathie vor.

Thomas Herren: Fühlt sich durch die Gemeindebehörden gut vertreten.

Angelika Müller: Wie wird das mit der Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder geregelt.

Antrag

Gemeinderat Henggart: **Die vorberatende Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmbürger/innen an der Urne vom 13. Februar 2022 die vorliegende Gemeindeordnung, mit der Beibehaltung der vorberatenden Gemeindeversammlung und der Fürsorgebehörde, anzunehmen.**

Ja: 45

Nein: 0

Antrag wird angenommen.

Traktandum 3**Beantwortung von Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**

Auf die heutige Gemeindeversammlung sind keine Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz eingegangen.

Schluss der Versammlung

Damit sind die Geschäfte der Gemeindeversammlung erledigt. Der Vorsitzende, Hans Bichsel, dankt allen Stimmberechtigten für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung und den Pressevertretern für die Berichterstattung. Er weist auf die Rechtsmittel hin, die auf Seite 2 der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung abgedruckt sind.

Die Stimmzähler müssen das Protokoll gemäss neuem Gemeindegesetz nicht mehr unterschreiben. Dieses wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom Präsidenten und Schreiberin unterzeichnet.

Dieses Protokoll wird anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 11. Januar 2022 genehmigt.

Henggart, 15. Dezember 2021

Gemeinderat Henggart

Der Präsident: Die Schreiberin:


Hans Bichsel
Tamara Stüdle